

Verfahrensrichtlinie zum Journalistenpreis der STIFTUNG DATENSCHUTZ

Stand: 7. April 2017

Im Einvernehmen mit der Deutschen Fachpresse hat der Verwaltungsrat der Stiftung Datenschutz folgende Verfahrensordnung für den Journalistenpreis der Stiftung Datenschutz beschlossen:

§ 1

Auslobende Stelle, Vergabezweck und Dotierung

- (1) Die Stiftung Datenschutz lobt in Kooperation mit der Deutschen Fachpresse jährlich den „Journalistenpreis der Stiftung Datenschutz“ aus.
- (2) Mit dem Preis werden Personen ausgezeichnet, die sich in vorbildlicher Weise in den Medien mit Themen des Datenschutzes auseinandersetzen und der öffentlichen Datenschutzdebatte Impulse geben.
- (3) Der Preis wird von der Stiftung Datenschutz mit 5.000,- € dotiert.
- (4) Die Stiftung Datenschutz und die Deutsche Fachpresse sowie gegebenenfalls weitere Kooperationspartner loben den Preis durch geeignete öffentliche Bekanntmachungen aus.

§ 2

Teilnahme

- (1) Kandidaten für den Preis können von einschlägigen Institutionen, Organisationen oder Einzelpersonen vorgeschlagen werden. Eigenbewerbungen sind zulässig.
- (2) Die Organe der Stiftung Datenschutz und der Deutschen Fachpresse sowie jeweils deren einzelne Mitglieder sowie die Mitglieder der Jury sind von der Teilnahme ausgeschlossen, haben aber ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der Beiträge Dritter.
- (3) Vorschläge sind mit einer fundierten Begründung zu versehen und bis zum 31. Mai des Jahres der Preisverleihung einzureichen.

§ 3

Jury

- (1) Über die Zuerkennung des Preises entscheidet eine unabhängige Jury.
- (2) Über die Zusammensetzung der Jury beschließt der Verwaltungsrat der Stiftung Datenschutz. Der Vorstand der Stiftung Datenschutz und die Deutsche Fachpresse haben das Vorschlagsrecht.
- (3) Die Jury besteht aus elf anerkannten Persönlichkeiten aus den Bereichen Verlagswesen/Journalismus (Publikumspresse, Fachpresse), Wissenschaft (Datenschutz, Medien) und Praxis. Die Jurymitglieder werden jeweils für zwei Preisvergaben benannt; Wiederbenennung ist zulässig. Zusätzlich können drei stellvertretende Mitglieder der Jury benannt werden.
- (4) Die Jury wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende aus ihrer Mitte.
- (5) Die Jury trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) Gegen die Entscheidung der Jury besteht kein Einspruchsrecht.
- (7) Die Jury kann aus ihren Mitgliedern eine Vorjury wählen, die aus zwei Jurymitgliedern besteht. Die Vorjury sichtet alle Einsendungen vor und schlägt der Jury eine Vorauswahl vor. Unbeschadet hiervon haben alle Mitglieder der Jury die Möglichkeit, alle Einsendungen zur Kenntnis zu nehmen.

§ 4

Preisverleihung

- (1) Die Preisverleihung erfolgt in Kooperation mit der Deutschen Fachpresse und gegebenenfalls weiteren Kooperationspartnern im öffentlichen Rahmen.
- (2) Der Preisträger oder die Preisträgerin und sein oder ihr jeweiliger Beitrag werden von der Stiftung Datenschutz und der Deutschen Fachpresse sowie gegebenenfalls weiteren Kooperationspartnern in geeigneter Weise medial vorgestellt.
- (3) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.